

Richtlinie zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen

1. Zweck der Förderung

Ziel der Zuwendung ist, den Einsatz von Erneuerbaren Energien in Fellbach zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Reduzierung der CO₂-Emissionen zu leisten. Steckerfertige Photovoltaikanlagen stellen hierfür eine einfache Möglichkeit dar, sowohl Eigentümer:innen als auch Mieter:innen an der Energiewende teilhaben zu lassen. Über Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung, Fördervoraussetzung

Gefördert wird die Installation von neuen steckerfertigen Photovoltaikanlagen mit Kaufdatum (Rechnungsdatum) ab 01.01.2023. Dies sind Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabe des Wechselrichters), die an den jeweils eigenen Stromkreis angeschlossen werden. Sollte aufgrund einer gesetzlichen Regelung die maximal zulässige Leistung für steckerfertige Photovoltaikanlagen am Wechselrichter erhöht werden, dann gilt diese neue Leistung als neue Grenze für die Förderung.

Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. des Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS Sicherheitsstandard) verfügen. Die Anlagen müssen auf der Gemarkung der Stadt Fellbach eingesetzt werden. Gefördert wird eine Anlage je Haushalt.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer:innen und Mieter:innen einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses auf der Gemarkung Fellbach sind. Eine Zustimmung der Vermietenden muss nicht vorgelegt werden. Privatrechtliche bzw. mietrechtliche Fragestellungen werden von der Stadt nicht geprüft.

4. Art und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 100 Euro je Haushalt, der mit einer steckerfertigen Photovoltaikanlage ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden.

Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

5. Antrags und Bewilligungsverfahren

Der Förderantrag ist auf der Homepage der Stadt Fellbach abrufbar. Ein Antrag ist nur über das dort bereitgestellte Formular möglich. Der Antrag ist mit allen Unterlagen spätestens 6 Monate nach Kauf (Rechnungsdatum) zu stellen. Für Anlagen, die vor Inkrafttreten der Richtlinien erworben wurden, ist der Antrag bis zum 31.12.2023 zu stellen. Die Entscheidung (Bewilligung oder Ablehnung) wird den Antragstellenden in Textform bekanntgegeben.

6. Verwendungsnachweise

Eine Entscheidung über die Bewilligung des Zuschusses kann erst erfolgen, wenn die nachfolgenden Unterlagen eingereicht wurden:

- Förderantrag
- Kopie der Rechnung des Balkonmoduls. Aus der Rechnung oder entsprechenden Anlagen muss die Einhaltung der Norm VDE-AR-N-4105 bzw. Erfüllung des DGS Sicherheitsstandards hervorgehen.
- Foto der montierten Anlage
- Bestätigung der Stadtwerke Fellbach über die Anmeldung der Anlage
- Bei denkmalgeschützten Gebäuden: denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Die Stadt Fellbach behält sich das Recht vor, selbst oder durch einen beauftragten Dritten einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellenden vorzunehmen. Im Rahmen dieses Ortstermins ist durch den/die Nutzer:in Zugang zur Wohnung bzw. zum Einfamilienhaus in dem Maße zu gewähren, dass eine konkrete Inaugenscheinnahme der Anlage und deren Anschlüsse möglich ist.

7. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach positiver Prüfung auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides auf die im Antrag genannte Bankverbindung.

8. Rückforderung der Fördermittel

Die Stadt Fellbach behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese nicht demwendungszweck entsprechend verwendet werden.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.